

Satzungs-Entwurf

nach Abänderungs-Anträgen des Hauptvorstandes.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verein führt den Namen: „Gewerkverein der Heimarbeitlerinnen Deutschlands für Kleider- und Wäsche-Konfektion und verwandte Berufe“. Er ist dem Gesamt-Verbande der christlichen Gewerkschaften angeschlossen und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Zweck des Gewerkvereins ist, auf christlicher Grundlage die wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Interessen der Berufsgenossinnen mit allen vom Gesetz gestatteten Mitteln zu fördern.

§ 3. Dazu erstrebt der Gewerkverein:

- a) Organisierung der Berufsgenossinnen im Gebiete des Deutschen Reiches;
- b) Errichtung wirtschaftlicher Einrichtungen.

II. Einrichtungen des Vereins.

§ 4. Der Gewerkverein bietet seinen Mitgliedern:

- a) Unentgeltlichen **Rechtsschutz** in allen gewerblichen Streitigkeiten;
- b) **Auskunft** in allen Berufsangelegenheiten und in Sachen des Verkehrs mit Behörden und Körperschaften;
- c) Abstellung begründeter Beschwerden durch **Vermittlung bei den Arbeitgebern**; nötigenfalls Anwendung anderer geeigneter Mittel;
- d) **Krankengeldzuschuß**;
- e) **Wöchnerinnenbeihilfe**;
- f) **Unentgeltliche Lehrkurse**;
- g) Ein monatlich erscheinendes **Vereinsblatt**: „Die Heimarbeitlerinnen“;
- h) **Monatliche Versammlungen** mit gewerblichen, sowie allgemein bildenden Vorträgen;
- i) **Preisermäßigung** beim Einkauf von Nähmaschinen für gewerbliche Zwecke*), Kohlen u. a.;
- k) **Spargelegentlichkeit**;
- l) **Bücherei**;
- m) Eine **Begräbniskasse**)** mit eigenen Beiträgen und freiwilliger Beteiligung.

Die Vorteile unter § 4 h—l sind unter Zustimmung des Hauptvorstandes als **örtliche Einrichtungen** zu treffen.

Zu § 4 a. Der **unentgeltliche Rechtsschutz** wird sechs Monate nach dem Beitritt gewährt und erstreckt sich auf alle gewerblichen Streitigkeiten, auf die Versicherungsfälle und auf die Rechtsstreitigkeiten, in die ein Mitglied durch sein Eintreten für den Gewerkverein gerät.

Bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes hat das Mitglied den Sachverhalt eingehend, auf Verlangen schriftlich, darzustellen, die schriftliche Darstellung ist von der Gruppenvorstehenden zu beglaubigen. Nachdem der Rechtsbeistand des

Gewerkvereins den Fall für nicht aussichtslos erklärt hat, wird der Rechtsschutz übernommen, in aussichtslosen Fällen abgelehnt. Haben auswärtige Gruppen einen eigenen Rechtsbeistand, so entscheidet dieser über etwaige Aussichtslosigkeit den Falles. Andernfalls fügt er der schriftlichen Darstellung sein Gutachten bei. Beides wird dem Hauptvorstande und seinem Rechtsbeistande zur Prüfung überwiesen, der endgültig über Einleitung des Verfahrens entscheidet. Entzogen wird der Rechtsschutz demjenigen, der gegen die Weisungen des Rechtsbeistandes verstößt. Hat ein Mitglied Tatsachen unrichtig dargestellt oder verschwiegen, so ist dasselbe für alle entstehenden Kosten haftbar zu machen.

Zu § 4 b. **Unentgeltliche Auskunft** in allen Berufsangelegenheiten, in Sachen des Verkehrs der Mitglieder mit den Kassen und Behörden wird nach Möglichkeit gewährt. Die Auskünfte sind unverbindlich; werden dieselben vertraulich gegeben, so sind sie streng vertraulich zu behandeln. Das betreffende Mitglied haftet für alle Folgen, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

Zu § 4 d. Auf Vorlage eines Hauskrankenscheines oder eines ärztlichen Attestes kann jährlich **einmal** ein **Krankengeldzuschuß** (vergl. §§ 15 und 17) an diejenigen Mitglieder ausgezahlt werden, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstande sind.

Es kann gezahlt werden in **jedem Kalenderjahre einmal** an diejenigen, die dem Gewerkvereine mindestens

| | |
|---|----------|
| 1 Jahr angehören, nach Ablauf des 14. Tages in der 3. und 4. Woche der Krankheit je | 3,50 Mk. |
| 5 Jahre angehören, in der 3. bis 5. Woche je | 3,50 Mk. |
| 10 und mehr Jahre angehören, in der 3. bis 6. Woche je | 3,50 Mk. |

Die Auszahlung des Krankengeldzuschusses findet nur während der **Krankheitsdauer** statt. Es sind die bei der Krankenkassen örtlichen Meldeschriften einzuhalten.

Zu § 4 e. **Wöchnerinnen** (Gebirauen), die bereits ein Jahr dem Gewerkvereine als Mitglieder angehören und mit der Beitragszahlung nicht im Rückstande sind, erhalten innerhalb 4 Wochen nach der Geburt eine **Beihilfe** von 5 Mk., sobald die Geburtsurkunde vorgelegt wird.

Zu § 4 f. **Unentgeltliche Lehrkurse** werden vom Hauptvorstande nach Maßgabe der vorhandenen Mittel für Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind und dem Gewerkverein bereits ein halbes Jahr angehören, eingerichtet. Sie dienen der weiteren Ausbildung oder dem Erlernen einer zweiten Branche für die saisonlose Zeit.

Ein **klagbares Recht** der Mitglieder oder Gruppen gegen den Gewerkverein, dessen Vermögen, Einrichtungen und Leistungen jeder Art ist ausgeschlossen. Desgleichen findet keine **Haftpflicht** der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Gewerkvereins statt.

*) Näheres durch die erste Vorstehende jeder Gruppe.

**) Näheres durch die Satzungen der Begräbniskasse.

III. Mitgliedschaft und Beiträge.

§ 5. Der Gewerbeverein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Dieselben unterwerfen sich durch ihre Aufnahme den Satzungen.

§ 6. Ordentliches Mitglied kann jede Frau und jedes über 16 Jahre alte Mädchen werden, wenn sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und als Hausgewerbetreibende oder als Heimarbeiterin für Geschäfte oder für Meister der Bekleidungsindustrie und verwandter Berufe erwerbstätig ist.

Wer sein Gewerbe zeitweilig oder aus Schwäche dauernd aufgibt, braucht nicht auszuscheiden.

Ueber die Aufnahme entscheidet in strittigen Fällen der Hauptvorstand, doch steht dem Mitgliede der Beschwerdebeweg nach Maßgabe des § 13 zu.

§ 7. Der Monatsbeitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt 30 Pfennige und ist in der Gruppenversammlung fällig.

Nichtgezahlte Beiträge werden in der Regel durch Vertrauensfrauen abgeholt.

Zwei Drittel der Beiträge der ordentlichen Mitglieder gehen an die Hauptkasse.

Ein Drittel verbleibt der Gruppenkasse zur Deckung der örtlichen gewerkschaftlichen Ankosten wie Saalmiere, Porto-Ausgaben, Kartell-Anschlüsse, Beschaffung gewerkschaftlicher Literatur u. s. w.

Der Hauptvorstand ist vierteljährlich ein genauer Bericht über Einnahme und Ausgabe der Gruppenkasse einzureichen.

§ 8. Für die Aufnahme hat das ordentliche Mitglied 50 Pfennige zu entrichten, für welche Mitgliedsbuch und Satzungen geliefert werden. 20 Pfennige der Aufnahme-Gebühr bleiben bei der Gruppenkasse.

Ersatz-Mitgliedsbücher werden mit 10 Pfennigen berechnet. Die Quittung der Beiträge erfolgt durch Marken.

§ 9. Der Hauptvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen Sonderbeiträge auszusprechen oder zu freiwilligen Beiträgen aufzufordern.

Ebenso hat jede Gruppe das Recht, Sonderbeiträge für ihre Zwecke auszusprechen; doch bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung des Hauptvorstandes.

§ 10. Außerordentliches Mitglied kann jeder werden, der einen jährlichen, am 1. April fälligen Beitrag von mindestens 3 Mk. zahlt. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Anrecht auf die Vorteile, die der Gewerbeverein seinen Mitgliedern bietet; nur dürfen sie die Bücherei benutzen und an allen Versammlungen des Vereins teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein Amt im Gewerbeverein bekleiden.

§ 11. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Gruppenvorstand, bei außerordentlichen Mitgliedern, die keiner Gruppe angehören, der Hauptvorstand. Wird das Aufnahmegesuch abschlägig beschieden und nicht zurückgezogen, oder wird von Seiten dreier Mitglieder binnen sechs Wochen Widerspruch gegen die Aufnahme erhoben, so entscheidet der Hauptvorstand ohne Angabe von Gründen.

Den abschlägig Beschiedenen steht das Beschwerderecht nach Maßgabe des § 13 zu.

§ 12. Durch den Gruppenvorstand kann aus dem Gewerbeverein ausgeschlossen werden:

- a) wer sich ehtloser Handlungen schuldig macht;
- b) wer die Vereinsinteressen schädigt;
- c) wer trotz Mahnung über 6 Monate mit seinem Monatsbeitrage rückständig ist und nicht Stundung beantragt hat.

§ 13. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Beschwerderecht 1. an den Hauptvorstand, 2. an den Hauptvorstand und 3. an den Verbandstag als letzter Instanz zu.

§ 14. Wer gemäß § 12 c ausgeschlossen worden ist, kann nur dann wieder aufgenommen werden, wenn er die geschuldeten Beiträge nachzahlt oder dem Gewerbeverein von neuem beitrifft. Wiedereintretende werden in jeder Beziehung als neue Mitglieder behandelt.

§ 15. Der Gruppenvorstand hat das Recht, Mitgliedern, die in Not sind, die Beiträge bis zu sechs Monaten des Jahres halb oder ganz zu erlassen, ohne daß die Mitglieder dadurch geringere Rechte erlangen.

Die Stundung der Beiträge kann, besonders im Falle von Krankheit und Arbeitslosigkeit, durch den Gruppenvorstand auf Vorschlag der Gruppenassistentin bis auf 9 Monate erfolgen. Berufung an den Hauptvorstand ist zulässig, der endgültig entscheidet.

Die Namen der Mitglieder, denen die Beiträge gestundet oder erlassen sind, dürfen nicht bekannt gemacht werden.

Mitglieder, die mehr als 6 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, ohne Stundung beantragt zu haben, verlieren so lange jeden Anspruch auf die Vorteile des Gewerbevereins, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

§ 16. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat oder solange ein Mitglied mit seinen ungesetzlichen Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstande ist.

§ 17. Ausgeschlossene und ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; auch wird der Gewerbeverein oder die Gruppe durch den Ausschluß Konkurs oder Tod eines Mitgliedes nicht beeinträchtigt.

IV. Verwaltung des Vereins.

§ 18. Organe des Gewerbevereins sind:

1. die Gruppen;
2. die Gauverbände;
3. der Hauptvorstand;
4. die Rechnungsprüferinnen;
5. der Verbandstag.

1. Gruppen.

§ 19. In Orten oder in Stadtbezirken, in denen noch keine Gruppe besteht, kann sich eine solche mit Genehmigung des Hauptvorstandes bilden; doch muß dieselbe bei ihrer Begründung mindestens 10 Mitglieder zählen.

§ 20. Die Gruppe wählt jährlich im Januar oder Februar ihren Gruppenvorstand, der die laufenden Geschäfte führt und vom Hauptvorstande bestätigt wird, sowie zwei Rechnungsprüferinnen, die mit der Vorsitzenden die Vierteljahrsabrechnungen der Kassensführerin zu prüfen haben.

Wenn eine Gruppe des Gewerbevereins mit Hilfe eines befreundeten Frauenvereins entsteht, so muß auf Wunsch des letzteren mindestens ein Mitglied dieses Vereins in den Gruppenvorstand des Gewerbevereins gewählt werden.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder im Gruppenvorstand muß die der außerordentlichen übersteigen.

Sämtliche Mitglieder der Gruppenvorstände bewahren ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

§ 21. Die Gruppenvorstände sind zur Annahme von Anmeldeungen und von Beiträgen berechtigt und haben vierteljährlich mit der Hauptkasse abzurechnen; sie haben die Interessen des Gewerbevereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen und die Beschlüsse ihrer Gruppe, des Hauptvorstandes und des Verbandstages auszuführen.

§ 22. Die Gruppen tagen in der Regel monatlich und sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn sie in der üblichen Weise berufen sind. Sie entscheiden über die Einführung, Höhe und Verwendung der Sonderbeiträge für die Gruppe (§ 9).

§ 23. Eine Gruppe kann durch den Hauptvorstand aufgelöst werden, wenn sie

- a) unter 10 Mitglieder sinkt;
- b) den satzungsgemäßen Anordnungen des Hauptvorstandes oder des Verbandstages nicht Folge leistet;
- c) die Vereinsinteressen schädigt oder
- d) mit der Abrechnung ein halbes Jahr rückständig ist.

Bei Auflösung oder Austritt einer Gruppe fällt ein etwaiges Vermögen derselben an die Hauptkasse.

2. Gauverbände.

§ 24. Die Gruppen derselben Landschaft (Provinz) können sich zu Gauverbänden zusammenschließen; dieselben dienen der Agitation und der Vertretung der Berufsinteressen. Die Abgrenzung der Gawe und die Wahl der Gauvorstehenden wird vom Hauptvorstande bestätigt. Gegenüber den Gruppen und dem Hauptvorstande haben sie beratende Stimme.

§ 25. Der Gauvorstand hat die Pflicht, die satzungsgemäßen Anordnungen des Hauptvorstandes und des Verbandstages auszuführen und über seine Versammlungen dem Hauptvorstande Verhandlungsberichte einzureichen, insonderheit demselben die gefaßten Beschlüsse zu unterbreiten.

3. Hauptvorstand.

§ 26. Der Hauptvorstand wird von jedem Verbandstage gewählt; er soll in der Regel aus 9 Mitgliedern: der Hauptvorsitzenden, der Hauptführerin, der Hauptassistentin und Beisitzerinnen bestehen. Die ordentlichen Mitglieder müssen stets in der Mehrheit sein.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes müssen in Berlin oder den Vororten Berlins ihren Wohnsitz haben. Scheiden Hauptvorstandsmitglieder aus, so ergänzt sich der Hauptvorstand durch Zuwahl.

§ 27. Der Hauptvorstand leitet den Gewerbeverein, vertritt ihn nach innen und außen und verwaltet die Hauptkasse. Er tritt in der Regel monatlich zusammen. Seine wichtigeren Beschlüsse werden in der „Heimarbeiterin“ veröffentlicht.

§ 28. Der Hauptvorstand ist berechtigt:

a) Ehrenmitglieder zu ernennen.

Sie werden zu den Hauptvorstandsitzungen eingeladen und haben beratende Stimme.

Je ein Ehrenmitglied ist aus den Vorständen der Berliner kirchlich-sozialen Frauengruppe und des deutsch-evangelischen Frauenbundes zu ernennen:

b) eine in den sozialen Fragen des Volkslebens erfahrene Persönlichkeit zu den Verhandlungen des Verbandstages mit beratender Stimme zuzuziehen;

c) einen männlichen Beirat zu ernennen. Er ist zu den Hauptvorstandsitzungen zuzuziehen und hat beratende Stimme;

d) Vereinsmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuzuziehen;

e) eine besoldete Sekretärin anzustellen, der beratende Stimme zuerkannt werden kann;

f) eine geeignete Persönlichkeit mit der Herausgabe des Vereinsblattes zu beauftragen;

g) bei besonders wichtigen Angelegenheiten einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen;

h) die Erledigung oder Verwaltung besonderer Angelegenheiten besonderen Ausschüssen zu übertragen, zu denen stets ein Mitglied des Hauptvorstandes gehören muß.

Sämtliche Hauptvorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

4. Rechnungsprüferinnen.

§ 29. Jeder Verbandstag wählt zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüferinnen sowie zwei Stellvertreterinnen. Sie müssen ihren Wohnsitz in Berlin oder in den Vororten Berlins haben. Die Rechnungsprüferinnen haben gemeinsam mit der Hauptvorsitzenden die Prüfung der Hauptkasse vorzunehmen.

Die Rechnungsprüfungen erfolgen in der Regel vierteljährlich. Es ist ein Bericht über jede niederzuschreiben und von zwei Rechnungsprüferinnen und der Hauptvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüferinnen gegenzuzeichnen und alsdann in der „Heimarbeiterin“ zu veröffentlichen. Beim Ausscheiden einer Rechnungsprüferin wählen die verbleibenden einen Ersatz.

5. Verbandstag.

§ 30. Alle drei Jahre findet ein ordentlicher vom Hauptvorstand zu berufender Verbandstag statt. Einen außerordentlichen Verbandstag kann der Hauptvorstand berufen. Er ist verpflichtet dies binnen drei Monaten zu tun, sobald die Mehrzahl aller Gruppen es beantragt.

Der Verbandstag ist drei Monate zuvor bekannt zu machen; in kürzerer Frist kann er nur berufen werden, falls keine Gruppe Widerspruch erhebt.

§ 31. Jede Gruppe hat das Recht, für jedes angefangene Hundert seiner Mitglieder eine Abgeordnete für den Verbandstag zu wählen.

Mehrere Gruppen desselben Gaus können sich auf die Wahl gemeinsamer Abgeordneter einigen. Es ist zulässig, bis zu vier Stimmen auf eine Abgeordnete zu übertragen.

§ 32. Die Abgeordneten erhalten aus der Gruppenkasse des Jahrgeldes für die 3. Wagenklasse und Tagesgelde, deren Höhe auf dem Verbandstage einheitlich zu regeln ist.

Die Tagesgelde für die Mitglieder des Hauptvorstandes trägt die Hauptkasse.

§ 33. Jede Gruppe und jedes Mitglied des Hauptvorstandes hat das Recht, Anträge an den Verbandstag zu stellen.

Anträge müssen 6 Wochen vor Zusammentritt dem Hauptvorstande eingereicht werden. Selbständige Anträge, die später eingehen, kommen nur zur Beratung, wenn drei Viertel der Abstimmenden sich dafür entscheiden.

§ 34. Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben auf dem Verbandstage beratende Stimme, wenn sie nicht als Abgeordnete gewählt sind. Sie üben ihr Amt bis zur Verkündigung der Neuwahlen des Hauptvorstandes aus; die Hauptvorsitzende eröffnet und leitet bis zu diesem Augenblicke den Verbandstag.

§ 35. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:

a) Er entläßt den Hauptvorstand,

b) genehmigt den Kassenbericht,

c) wählt den Hauptvorstand,

d) beschließt über alle ihm vorgelegten Anträge,

e) hat das alleinige Recht der Satzungsänderungen und

f) entscheidet über etwaige Beschwerden.

Seine Beschlüsse und Entscheidungen sind entgeltlich.

§ 36. Änderungen der Satzungen und Auflösung des Gewerbevereins müssen mit drei Viertel Stimmmehrheit von dem Verbandstage beschlossen werden.

§ 37. Bei einer Auflösung des Gewerbevereins fällt das gesamte Vereinsvermögen ungeteilt dem Vorsitzenden des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften zu, der dasselbe im Sinne des § 2 dieser Satzungen zu verwenden hat.

6. Abstimmung.

§ 38. Alle Abstimmungen in Gruppen, Versammlungen, Vorstandssitzungen und auf den Verbandstagen sind öffentlich; doch kann durch Stimmmehrheit geheime Abstimmung für den Einzelfall beschlossen werden.

Wahl durch Zuzug ist zulässig. Stichwahl findet nicht statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Anträge der Gruppen.

Anträge der Gruppe Berlin-Nord.

Die Gruppe Berlin-Nord bittet:

1. das 60. Lebensjahr als obere Altersgrenze zur Aufnahme neuer Mitglieder in unsern Verein festzusetzen, nach deren Überschreitung ein Beitritt nur gewährt werden kann bei Verzicht auf die wirtschaftlichen Vorteile des Gewerbevereins;
2. die Satzungen dahin zu ändern, daß eine Wöchnerin, die die Beihilfe von 5 M. erhalten hat, im Falle einer Erkrankung nicht vor Ablauf von 6 Wochen auch unsern Krankengeldzuschuß erhalten darf;
3. daß in Zukunft weder Privatschneiderinnen noch Ausbesserinnen als Mitglieder zugelassen werden, es sei denn, daß sie daneben neue Sachen für ein Geschäft liefern.

Antrag der Gruppe Berlin-Nordost.

Die Gruppe Berlin-Nordost spricht zwar ihre volle Zustimmung zu der vom Hauptvorstande vorgeschlagenen Beitragserhöhung aus, stellt aber den Antrag, diese nicht sofort nach dem Verbandstage, sondern erst zum 1. Juli 1905 eintreten zu lassen.

Anträge der Gruppe Breslau.

1. Zu § 26 (bisher 30):

Jede auswärtige Gruppe muß durch eine Stimme im Hauptvorstand vertreten sein. Wichtige Beschlüsse des Hauptvorstandes, welche für alle Gruppen bindende Kraft haben sollen, bedürfen der absoluten Stimmmehrheit sämtlicher Mitglieder.

2. Zusatz zu § 10 (bisher 16):

Von den Beiträgen der außerordentlichen Mitglieder verbleiben 20 Prozent der Gruppentasse.

3. Zusatz zu § 22 (bisher 26):

Die Gruppen sind in ihren inneren Angelegenheiten selbständig, soweit es nicht gegen die Satzungen verstößt.

Antrag der Gruppe Darmstadt.

Zu § 12 c. (bisher 18 c.):

Mitglieder, welche 7 Monate nicht gezahlt haben.

Zu § 15 (bisher 19):

Mitglieder, welche ohne Stundung zu beantragen, 6 Monate lang nicht gezahlt haben, können erst Anspruch auf Unterstützung erheben, nachdem sie alles nachgezahlt und einen Monat ihre Verpflichtungen wieder erfüllt haben.

Antrag der Gruppe Dresden.

Zu § 6 (bisher 13):

Ordentliches Mitglied kann jede verfassungsfähige weibliche Person werden.

Anträge der Gruppe Hannover.

1. Zu § 7 (bisher 14):

Der Monatsbeitrag der ordentlichen Mitglieder möge auf 30 Pfg., von denen 5 Pfg. der Gruppentasse, und die Aufnahmegebühr auf 50 Pfg., von denen 20 Pfg. der Gruppentasse verbleiben, erhöht werden.

2. Zu § 26 (bisher 30):

Der Satz: „Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Berliner Gruppenvorstände sein“ soll in Zukunft fortfallen.

Antrag der Gruppe Stettin.

Zu § 4 d. (bisher 7):

Wenn sich die Gruppenvorstände persönlich davon überzeugen hat, daß Mitglieder, welche nicht krankenversichert sind, also keinen Hauskrankenschein vorlegen können, seit 14 Tagen in ärztlicher Behandlung stehen, so kann bei denselben von der Beschaffung eines ärztlichen Attestes abgesehen werden.

Die Heimarbeiterin.

Organ der christlichen Heimarbeiterinnen-Bewegung.

1. Jahrgang.
Nr. 1.

Erscheint monatlich.

Januar 1905.

Verlag u. verantwortl. Schriftleiter: Gen.-Sekr. Lic. Mümm, Berlin N. 24, Auguststr. 82.
Das Blatt wird allen Mitgliedern frei geliefert. Auch ist es direkt durch die Hauptgeschäftsstelle Berlin W 35, Derfflingerstraße 19a, und durch alle Postämter für 1 Mark jährlich erhältlich.

1. Teil. Bekanntmachungen

des Gewerkevereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands für Kleider- und Wäsche-Konfektion und verwandte Berufe.

Hauptvorsitzende: Gräfin Bernstorff, Berlin SW. 61, Johannerstr. 6. Haupt-
schriftführerin: Fräulein de la Croix, Berlin W. 85, Derfflingerstraße 19a, S. r. III.
Hauptkassiererin: Fräulein Behm, Berlin W. 85, Derfflingerstraße 19a, S. r. III. —
Sprechstunden Donnerstags 5—7 Uhr Derfflingerstraße 19a.

In der am 9. Dezember abgehaltenen Hauptvorstandssitzung wurde eingehend über den Verbandstag beraten. Anträge zu demselben sind bis spätestens zum 6. Februar 1905 an die Hauptvorsitzende einzureichen. Die Tagesordnung und sämtliche Anträge werden vorher gedruckt und der Märznummer der „Heimarbeiterin“ als Beilage beigegeben werden. — Um die sehr großen Kosten, die der Verbandstag verursacht, in etwas zu vermindern, hat die Nordostgruppe-Berlin beschlossen, die Tagelöhner für ihre Delegierten auf die Gruppenkasse zu übernehmen. Der Hauptvorstand gibt von diesem erfreulichen, von starkem Gemeinsinn zeugenden Beschluß in der Hoffnung Kenntnis, daß alle Gruppen bereit sein werden, auch ihrerseits Opfer zu bringen.

Der Anschluß der neuen Gruppen Magdeburg, Dresden, Leipzig und Hannover wurde genehmigt und die Vorstände bestätigt; dem Antrage der Gruppe Breslau auf Teilung der bestehenden in eine Gruppe in vier wurde stattgegeben und die Miete für die nötigen Säle bewilligt.

Angenommen wurden ferner folgende Anträge der Hauptkassiererin: Der Hauptvorstand wolle beschließen, daß vom 1. Januar 1905 an der Vorteil des Nähmaschinenfonds nur bei solchen Maschinen gewährt wird, die bei unsern durch Vertrag verpflichteten Lieferanten entnommen sind. Weigert sich der Lieferant, mit dem wir den Kontrakt abgeschlossen haben, aus einem von uns nicht anzusehenden Grunde (z. B. bei unzureichender Sicherheit), eine Maschine

zu liefern, so kann das Mitglied durch ein schriftliches Gesuch an den Hauptvorstand versuchen, sich die 10 pCt. aus dem Nähmaschinenfonds für eine anderweit zu entnehmende Maschine zu verschaffen. Der Hauptvorstand entscheidet in solchem Falle endgültig.

Maschinen, die zwischen dem 1. April 1904 und 1. Januar 1905 bei andern Lieferanten entnommen sind, unterliegen den neuen Bestimmungen nicht.

Mitglieder, die die Maschine bar bezahlen, haben keinen Anspruch an die 10 pCt. aus dem Nähmaschinenfonds. Gewährt der Lieferant bei Abzahlung mehr als 15 pCt., so gewährt der Fonds so viele Prozente, wie an 25 pCt. fehlen, so daß 25 pCt. der Höchstvorteil ist.

Alle Mitglieder werden auf diese Bestimmung besonders aufmerksam gemacht.

Auf eine Anfrage hin wurde ferner beschlossen, Mitgliedern der christlichen Heimarbeiterinnen-Organisationen bei Berufswechsel den Uebertritt aus einem Gewerkeverein in den andern ohne Verklärung der bereits erworbenen Rechte zu gestatten.

Zum Schluß der Sitzung sprach Gräfin Bernstorff Fr. Behm und Fr. de la Croix für ihre im Interesse des Gewerkevereins unternommene Reise den Dank der Organisation und ihre Freude über den gebahnten Erfolg aus. Der Hauptvorstand sieht mit rechter Befriedigung auf das vergangene Jahr zurück. Ist doch die Zahl der Gruppen auf 23 und die der Mitglieder auf rund 3000 gestiegen. Dieses Wachstum muß in

jedem einzelnen ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliede neuen Eifer wachrufen zum Werben und zum Festhalten. Gott segne auch unsere Arbeit im neuen Jahre, das uns durch den Verbandstag vor besonders wichtige und verantwortungsvolle Aufgaben stellt.

In Montreux in der Schweiz entschlief am 23. Oktober eines unsrer treuesten außerordentlichen Mitglieder, Frau **Mathilde Grünwald**.

Wie warm ihr Herz für die Sache der Heimarbeiterrinnen geschlagen hat, bezeugt auch noch ihr letzter Wille! 388 M. wurden mir heute von ihrem Testamentsvollstrecker, abzüglich der Erbschaftssteuer, für unsern Verein übersandt.

Ihr Andenken wird bei uns in Dankbarkeit hochgehalten werden. M. Behm.

Weihnacht.

Nun soll einmal die Nähmaschine stille stehen. Wer aus dem Fenster schaut, sieht im dichtbewohnten Hause hier und da einen hellen Lichtschimmer. Der Weihnachtsbaum brennt. Jetzt ist nicht Zeit zu traurigem Sinnen. Im Herzen klingt das Lied auf:

Welt ging verloren,
Christ ward geboren,
Freue, freue dich, o Christenheit.

Sich freuen, recht von Herzensgrund freuen — im Innersten stärker sein, als all der Jammer, der uns umgibt — das kann doch nur der, der einen Heiland hat. Er besaß nichts: Die Eltern waren obdachlos, als Marias Stunde nahte, und nur aus Barmherzigkeit wies man ihnen einen Stall zu. Er blieb zeitlebens arm, ein Zimmergesell! Ob die Mutter nicht nach Josephs Tode auch eine Heimarbeiterrin geworden ist? Aber war Maria's Leben auch voll von innerer und äußerer Not, eines hatte sie tief im Herzen: Die Engelbotschaft, die die Hirten ihr gesagt hatten. „Euch ist heute der Heiland geboren.“ Er macht uns frei, er gibt uns Trost und Kraft. Aus seiner Fülle schöpfen wir Gnade um Gnade. Darum, wenn er an unsere Stubentür klopft, wollen wir gern ihm Einzug geben und mit den Engeln jubeln. „Ehre sei Gott in der Höhe, und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen.“

2. Teil. Mitteilungen.

(Unter ausschließlicher Verantwortung der Schriftleitung.)

Ins neue Jahr tritt der Gewerbeverein der Heimarbeiterrinnen der Kleider- und Wäschekonfektion mit 3000 ordentlichen Mitgliedern in 23 Gruppen. Jetzt gilt es, noch kräftig werben, damit die Bedeutung unseres Verbandstages recht groß werde. Je mehr Mitglieder, je mehr Aussicht, daß wir vorankommen!

Fortschritte der christlichen Gewerkschaften. Die zielbewusste Gründungsperiode der christlichen Gewerkschaften fällt erst in die Zeit nach dem ersten Kongreß der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1899 in Mainz. Infolge der in der zweiten Hälfte des Jahres 1900 einsetzenden wirtschaftlichen Krise trat für eine Zeitlang in der Entwicklung der christlichen Gewerkschaften ein gewisser Stillstand ein, so daß dieselben mehrere Jahre hindurch nur einen verhältnismäßig geringen Zuwachs zu verzeichnen hatten. Erst das Jahr 1904 brachte wieder größere Mitgliederzugänge. Nach den Abrechnungen der 17 Verbände, die dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften angeschlossen sind, betrug deren Mitgliederzahl am Schlusse des dritten Quartals dieses Jahres 112 685, gegen 91 440 im Jahresdurchschnitt 1903. Das bedeutet für diesen Zeitraum eine Zunahme von 21 245 Mitgliedern gleich 23 Prozent. Daran sind u. a. beteiligt die Verbände der Bauhandwerker mit 8726, Bergarbeiter 4169, Metallarbeiter 3463, Hilfs- und Transportarbeiter 3249, Holzarbeiter 2034, Heimarbeiterrinnen 1038, Tertilarbeiter 684 u. s. w. Einzelne Bezirks- und Lokalorganisationen haben sich aufgelöst und ihren Anschluß an die Zentralverbände vollzogen. Von den dem Gesamtverband nicht angeschlossenen Organisationen, die das Programm der christlichen Gewerkschaften anerkennen und daher den christlichen Gewerkschaften zuzuzählen sind, liegen seit April dieses Jahres keine genaueren Angaben vor. Damals zählten dieselben 103 118 Mitglieder. Zur Zeit dürfte aber die Gesamtmitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften über 220 000 betragen. Gleich der Mitgliederzahl hat sich auch die Zahl der Ortsgruppen um rund 300 vermehrt. Die 112 685 Mitglieder verteilen sich auf 17 Verbände und rund 1500 Ortsvereine. Die Verwaltung und Agitation für diese Organisationen besorgen 51 Beamte; ferner hat der Gesamtverband 5 Beamte ganz oder teilweise mit Zuschüssen vom Verbandsverbande angestellt und zwar den Generalsekretär in